



Generalsekretariat

Herrn  
Dr. Tobias Eichenberger  
Präsident KÄG BL  
Hammerstrasse 35  
4410 Liestal

**SAMW**  
Schweizerische Akademie  
der Medizinischen  
Wissenschaften

**ASSM**  
Académie Suisse  
des Sciences Médicales

**ASSM**  
Accademia Svizzera della  
Scienze Mediche

**SAMS**  
Swiss Academy  
of Medical Sciences

Basel, 14. Mai 2012

### Ärztliche Suizidhilfe: Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der Standeskommission

Sehr geehrter Herr Dr. Eichenberger

Mit Schreiben vom 14. März 2012 haben wir Sie auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zur Durchführung von ärztlicher Suizidhilfe aufmerksam gemacht. Die SAMW sah sich zu dieser Stellungnahme veranlasst, weil sie über problematische Einzelfälle der Durchführung von ärztlicher Suizidhilfe Kenntnis erhalten hatte. Im erwähnten Schreiben hat sie auch empfohlen, dass in besonders krassen Fällen die Einleitung eines Verfahrens vor der kantonalen Standeskommission zu prüfen sei. Gerne möchten wir auf diese Empfehlung zurückkommen und Sie bitten, mit einem Verfahren vor der Standeskommission zu prüfen, ob Dr. Erika Preisig, Biel-Benken, die Standesordnung FMH verletzt.

Dr. Erika Preisig hat in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ: 2011;92:41, siehe Beilage) einen Erfahrungsbericht veröffentlicht, in welchem sie eine Freitodbegleitung schildert. In der Zwischenzeit hat Dr. Erika Preisig eine Organisation gegründet ([www.lifecircle.ch](http://www.lifecircle.ch)), welche über eine zugehörige Stiftung Suizidhilfe anbietet (Beilage). Letzteres ist für uns auch der Anlass, an Sie zu gelangen.

Aus den erwähnten, von Frau Preisig selbst publizierten Unterlagen geht hervor, dass Frau Preisig die SAMW-Richtlinien zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende in mehreren Punkten missachtet:

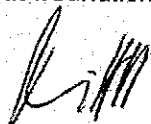
- Sie handelt nicht aus einem Gewissenskonflikt heraus; eine klare Rollentrennung «Ärztin/Sterbebegleiterin» findet nicht statt.
- Sie beschränkt sich bei der Suizidhilfe ausdrücklich nicht auf das Lebensende.
- Zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist nur eine Person vorgesehen.

- Sie beurteilt die Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches mittels zweier Gespräche im Abstand von zwei Tagen.
- Gemäss Erfahrungsbericht hat sie zudem den Totenschein eigenhändig ausgestellt.

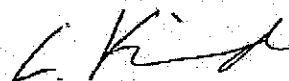
Die Richtlinien zur «Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende» wurden von der FMH in die Standesordnung aufgenommen; deren Missachtung verletzt demnach das Standesrecht. Ausserdem stützt sich das Bundesgericht in den einschlägigen Urteilen auf diese Richtlinien und die dort aufgeführten Sorgfaltskriterien. Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund, die Einleitung eines Verfahrens vor der kantonalen Standeskommission einzuleiten.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen und stehen für weitergehende Auskünfte gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Peter Meier-Abt  
Präsident SAMW



Prof. Christian Kind  
Präsident ZEK

Kopie:

Dr. Erika Preisig, Hausarztpraxis bim Brunne, Langgartenstrasse 2, 4105 Biel-Benken

Dr. Jacques de Haller, Präsident FMH

Dr. Dominik Schorr, Kantonsarzt BL, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal